

Lauter ist nicht besser – Merkblatt für Veranstalter

Bei geselligen Veranstaltungen mit Schall wie Musikkonzerten, Party's usw. kommt es immer wieder zu Konflikten -zum einen mit Gästen denen die Musik zu laut ist, zum anderen ist man als Veranstalter auf die Toleranz der Anwohnerinnen und Anwohner angewiesen.

Hinweis: Die Toleranzgrenze bei Anwohnerinnen und Anwohnern steigt eher bei entsprechender Würdigung. Bitte um Verständnis und Dank.

Mit dem vorliegendem Merkblatt geben wir Ihnen einige Tipps, wie Ihre Veranstaltung ohne oder mit weniger Nebengeräuschen über die Bühne gehen kann.

Grenzwerte bei der Beschallung

Eine übermässige Beschallung beeinträchtigt nicht nur Anwohnerschaft, sondern können auch die Gesundheit beeinträchtigen. Die Schäden durch lange und hohe Schallbelastungen sind oft nicht mehr heilbar.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall legt deshalb Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden bei Veranstaltungen zu verhindern.

Für Veranstaltungen über 93dB, gelten die folgenden Anforderungen:

Veranstaltung	mit elektroakustisch verstärktem Schall			ohne verstärkten Schall *
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimit	96-100 dB(A) unter 3 Stunden	96-100 dB(A) über 3 Stunden	
Stundenpegel Veranstaltungsdauer				ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	X	X	X	
Grenzwerte eingehalten	X	X	X	
Publikum informieren	X	X	X	X
Gratis Gehörschütze abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

Veranstalter ohne verstärkten Schall

Veranstaltungen welche ohne elektronisch verstärkten Schall und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchgeführt werden, müssen folgende Pflichten erfüllen

- Das Publikum mit Plakaten auf die möglichen Schädigungen des Gehörs durch Schallpegel hinweisen
- Dem Publikum kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen
- Meldepflicht

Meldepflicht gilt für Veranstaltungen mit Beschallung über 93 dB(A). Diese muss mindestens 14 Tage vor Beginn anhand eines Meldeformular bei der kantonalen Behörde gemeldet werden.

Schallpegelaufzeichnung

Jeder Veranstalter muss über ein Messgerät verfügen, um den Schallpegel während der Veranstaltung zu überwachen. Bei einer Veranstaltung, die länger als 3 Stunden dauert, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Daten müssen der Behörde zur Verfügung gestellt werden und die Behörde kann Kontrollmessungen durchführen.

Weitergehende Informationen zum Thema Schall sowie Bezugsquellen für Hinweisplakate finden Sie unter www.uwe.lu.ch/themen/laermschutz/lautstaerke_veranstaltungen

